

EVELYN HÖBENREICH

DER „KÖNIGSGEDANKE“*

Noch bei zwei ausschließlich dogmatisch orientierten Romanisten, Hanausek und Tewes, in die Lehre gegangen, ist im jungen Dozenten Wenger in Graz¹ bald das Interesse an unorthodoxen Fragen rechtshistorischer Natur erwacht². Vor dem Hintergrund einer ‚Emanzipation‘ der Rechtsgeschichte von rein dogmatisch-praxisorientierten Fragestellungen³ erhebt Wenger den lauten und energischen Ruf nach einer Relativierung des normativen Vorrangs des römischen Rechts, indem er eine antike Universalrechtsgeschichte proklamiert, in der die humanistische, pädagogische und dogmatische Tradition des römischen Rechts aufgehen soll. Konsequenterweise mündet dies

* Für die Einladung, zur Erinnerung an den 50. Todestag von Leopold Wenger einen Beitrag verfassen zu dürfen, bedanke ich mich herzlich bei Prof. Gerhard Thür.

¹ An der Karl-Franzens-Universität hat er studiert, sich 1901 habilitiert, hier hat er sein Forschungsprogramm „Römische und antike Rechtsgeschichte“ entworfen, das weit über die Grenzen der deutschsprachigen Romanistik hinaus diskutiert wird und dessen Namen universitäre Forschungsstätten in München, Wien oder Graz noch heute tragen.

² L. Wenger, Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte, in: Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen I (gel. v. N. Grass), (= Schlern-Schriften 68), Innsbruck 1950, 134–135; über Lehrer und Schüler G. Wesener, Römisches Recht und Naturrecht (= Geschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz I), Graz 1978, 51–54, 79–85, 98–101; Ders., 200 Jahre Studium juris an der Universität Graz, in: Die Universität Graz. Jubiläumsband 1827–1977, Graz 1977, 37.

³ Die Pandektenwissenschaft hat sich am Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts ihrer Hauptaufgabe, der Vorbereitung von Privatrechtskodifikationen, entledigt. F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1967², 420, sieht in O. Lenels „*Edictum perpetuum*“ (1884), O. Gradenwitz’ „Interpolationen in den Digesten“ (1887), oder L. Mitteis’ „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ (1891) die signifikantesten Werke für einen Aufbruch zu neuen Zielen, die verfeinerte Editionstechniken, kritische Text hinterfragung und mannigfache Urkundenfunde aus dem Nahen Osten vorgeben.

in die Forderung nach einer Erweiterung des Forschungshorizonts auf Gebiete, die bislang vorwiegend Domänen der alten Geschichte und klassischen Philologie waren, wie z.B. das römische öffentliche Recht, oder die neu hinzugetretene juristische Papyrologie. In seinen Grazer Jahren ist diese Idee der „Römischen und antiken Rechtsgeschichte“⁴ gereift, die er in seiner akademischen Antrittsrede 1904 in Wien das erste Mal öffentlich vertreten und zeit seines Lebens auf das intensivste forciert hat⁵.

Die kritischste Reaktion zeigt wohl sein Lehrer Ludwig Mitteis, bei dem sich Wenger von 1899–1901 drei Semester lang in Leipzig in Ausbildung befindet und dessen Buch „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ (1891) ihn, unter anderem, zu seinem Vorstoß ermutigt und stimuliert. Mitteis, der spät, aber heftig antwortet, möchte Wengers Plan nur den Grundzügen nach, auf privatrechtliche Bereiche und auf griechisch-lateinische Quellen limitiert, realisiert wissen⁶. Stets um Ausgleich und Harmonie bemüht, versucht Wenger bei späteren Gelegenheiten immer wieder, seinen Ansatz insofern zu retten, als er die hervorragende Stellung der römischen Rechtserfahrung im Vergleich zu anderen antiken wie modernen betont und damit die Idee einer Parität und Universalität teilweise wieder aufzugeben scheint⁷. Ob das seiner in-

⁴ Für A. Steinwenter, Leopold Wenger (1874–1953), in: *Juristische Blätter* 75 (1953), Nr. 21, 557, ist dies der „Königsgedanke“.

⁵ Siehe am besten L. Wenger, *Römische und antike Rechtsgeschichte*, Graz 1905. Lesenswert bleibt auch P. Koschaker, *Leopold Wenger. Ein halbes Jahrhundert rechtsgeschichtlicher Romanistik. Ein Rückblick*, in: *Festschrift L. Wenger I*, München 1944, 1–9. Rasche Verbreitung und Aufstieg ist der römischen und antiken Rechtsgeschichte in Ländern wie Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, die teilweise an eine humanistische Tradition anknüpfen können, sowie in Mittel- und Südosteuropa vor allem durch den Einfluß der österreichischen Romanistik (Mitteis und Schüler) beschieden; vgl. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, 420–421.

⁶ Dreizehn Jahre nach Wengers Vorstoß erfolgt dessen dezidierte Ablehnung durch L. Mitteis, *Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium* (Vortrag 3. Juni 1917), *Mitteilungen d. Vereins d. Freunde d. humanist. Gymnasiums Wien*, Heft 18, Wien 1918, 56–76. Zweifel an der wissenschaftlichen Realisierbarkeit einer antiken Rechtsgeschichte äußert u.a. Salvatore Riccobono, als man den Mitteis'schen Vortrag 1929 auf Italienisch publiziert und damit die Diskussion, diesmal auf noch breiterer Ebene, neu entfacht. Hingegen spricht sich Paul Koschaker lediglich gegen die Ausweitung des Programms auf die universitäre Didaktik aus.

⁷ Vgl. kurz M. Bretone, *Diritto e tempo nella tradizione europea*, Bari 1999, 134–135, 185, 240; Ders., *Storia del diritto romano*, Roma/Bari 2004¹⁰, 21–22. Bezeichnend in dieser Hinsicht erscheint der von G.G. Archi, *Storia del diritto ro-*

nersten Überzeugung entspricht, bleibt insofern fraglich, als er Mitteis wiederholt ob seines begrenzten Interessenhorizonts rügt, der trotz vielfältigster neuer Quellenfunde herkömmlichen (d.h. auf Gegenwart und Praxis bezogenen, am Privatrecht orientierten) Fragestellungen verhaftet bleibt. Denn das römische Recht dürfe nicht „schlechthin bewundert“, sondern müsse „nüchtern als auch ein Recht, wie die anderen es sind“ betrachtet werden, schreibt Wenger in den 1920er Jahren; die jahrhundertlang geübte „einseitige Bevorzugung“ desselben in Forschung und Lehre lasse sich nicht mehr rechtfertigen, „seit andere Rechte uns ihre Quellen darbieten“⁸.

In einer Zeit, die reif scheint für die „Einordnung der Geschichte des öffentlichen und privaten römischen Rechts in eine groß und umfassend gedachte Geschichte der Rechte der Staaten und Völker des Altertums“, setzt Wenger mit seinen „Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts“ (1925) und den „Quellen des römischen Rechts“ (1953) erste vorbereitende, aber gewaltige Schritte⁹. Doch der Ausbau dieses seit seinen Jugendjahren verfolgten Plans – von verschiedenen Vorstudien und unselbständigen Publikationen abgesehen¹⁰ – geht über die Phase eines handschriftlichen Konzepts nicht hinaus. Ein an die 500 Oktavseiten umfassendes, sehr gut lesbares Manuskript – Wenger nennt es „Handbuch der Geschichte des öffentlichen und des Privatrechts“ – muß im Zeitraum von der Jahrhundertwende (spä-

mano e storia dei diritti antichi da Wenger a noi (1971), in: *Scritti di diritto romano I*, Milano 1981, 17–25, geäußerte Verdacht, daß viele Wenger offenbar hätten mißverstehen wollen.

⁸ Ausführlich zum konfliktgeladenen Lehrer-Schüler-Verhältnis E. Höbenreich, A propos „Antike Rechtsgeschichte“: Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger, *ZSSrRom* 109 (1992), 547ff., besonders 558–562.

⁹ Dazu L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 1–45, besonders 27–34 (Zitat S. 28); Ders., *Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes*, München 1970² (= 1927), 104–105. Vgl. noch W. Kunkel, *Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte*, in: *Geist und Gestalt. Biograph. Beitr. z. Geschichte d. Bayer. Akad. d. Wiss. I. Geisteswissenschaften*, München 1959, 256–257.

¹⁰ Z.B. hat Wenger für die von P. Hinneberg edierte Reihe „Die Kultur der Gegenwart“ die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlinien des europäischen Altertums gezeichnet, sowie das Privat- und Strafrecht in Griechenland und Rom: L. Wenger, *Die Verfassung und die Verwaltung des orientalischen und europäischen Altertums*, Leipzig/Berlin 1911, und J. Kohler/L. Wenger, *Allgemeine Rechtsgeschichte I. Orientalisches Recht und das Recht der Griechen und Römer*, Leipzig/Berlin 1914; vgl. auch seine Münchner Rektoratsrede „Von der Staatskunst der Römer“ (1925), oder den Artikel „Vom Staat und Recht der Römer“ in: *Die Antike* 17 (1941), 147–169.

testens 1907 begonnen) bis ungefähr 1936 (aufgrund der verarbeiteten bzw. angemerkten Literatur)¹¹ entstanden sein¹². Nur Wengers Ausführungen über die Anfänge der Strafrechtsentwicklung (bis zu den XII Tafeln), die ungefähr ein Zehntel (circa 50 Seiten) des gesamten Manuskripts umfassen, sind im *Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano* veröffentlicht worden¹³. Anhand dieses Abschnitts läßt sich die neue Methodik Wengers beispielhaft nachvollziehen, die sich dezidiert von einem in den Jahren unmittelbar vor seinem Forschungsmanifest entstandenen, noch heute als Standardwerk geltenden Opus abhebt, das den Gelehrten stark beeindruckt und maßgeblich inspiriert hat: Theodor Mommsens „Römisches Strafrecht“.

Wieacker beurteilt die Mommsenschen Alterswerke, das „Staatsrecht“ (1887–1888) und das „Strafrecht“ (1899) insgesamt als „ungeschichtlich starre(n) Gesamtbau“, wobei vor allem letzteres „die verhängnisvollsten Spuren des juristischen Dogmatismus“ aufweise¹⁴. Kunkel, der das römische Strafrecht in den 1960er Jahren einer bahnbrechenden Revision unterzieht, bezeichnet das „Staatsrecht“ (da das „Strafrecht“ auf dem „Staatsrecht“ aufbaut und es weiterführt, sind Kunkels Ausführungen implizit auch auf das spätere Werk zu beziehen) als fest in der pandektistischen Tradition

¹¹ Die nach 1920 erschienene Literatur wird nur mehr an den Rändern oder auf eingelegten Zetteln notiert, nach 1936 publizierte Studien scheinen nicht auf. Über die Hintergründe dieses Befundes gibt vielleicht die Biographie des Gelehrten Aufschluß; vgl. die nachstehende Fn.

¹² Wenger, ein „gläubiger Katholik, Humanist und ein ganz und gar konservativ gestimmter Geist“, hat München 1936 verlassen, um in Wien seine dritte und letzte Professorenstelle anzutreten. Allein die Flucht verschafft ihm nur vorübergehend Ruhe, denn 1938 wird er dort nach der nationalsozialistischen Machtergreifung vorzeitig emeritiert. Auf seinem Kärntner Landsitz widmet er sich in der Folge der Ausarbeitung der „Quellen“. Siehe Kunkel, *Römisches Recht*, 258–259.

¹³ E. Höbenreich, *Leopold Wenger und das Studium des römischen Strafrechts*, *BIDR* 92–93 (1989–1990), 377–460. Einleitend wird hierin die Position des römischen öffentlichen Rechts im Rahmen des Wengerschen Forschungs- und Lehrprogramms demonstriert und vor allem zu Mommsens epochalem Werk in Beziehung gesetzt (hinfort Höbenreich, *Wenger*, 377–407), daran schließen Wengers Ausführungen über „Das älteste Strafrecht und Strafprozessrecht“ an (im folgenden zitiert als *Wenger, Strafrecht*, 408–434), darauf folgen erläuternde Bemerkungen über die verwendete Literatur, Wengers Randnotizen und seine Methodik (hinfort Höbenreich, *Bemerkungen zum Manuskript*, 435–460). An dieser Stelle sei nochmals der österreichischen Akademie der Wissenschaften gedankt, die mir den Wengerschen Nachlaß zu konsultieren und das strafrechtliche Kapitel aus dem Manuskript zu publizieren gestattet hat.

¹⁴ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, 419. Weitere kritische Würdigungen des Mommsenschen „Strafrechts“ in Höbenreich, *Wenger* (o. Fn. 13), 383–384.

verwurzelt und weist diese isolierte Betrachtung einer Rechtserfahrung ohne ethische, politische, soziale oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen als methodische „Verirrung“ zurück¹⁵. Auch neuere Arbeiten haben im wesentlichen zu keiner Revidierung dieser beiden Urteile geführt¹⁶. Allein Wengers Kritik an der strafrechtlichen Darstellung Mommsens scheint genau in die entgegengesetzte Richtung zu zielen: Denn da diese zu stark historisch-philologisch ausgerichtet sei, erweise sie sich für einen speziell juristischen, am System interessierten Leserkreis weniger geeignet¹⁷. Was er damit meint, wird erst anhand seiner eigenen Entwürfe und Arbeiten zum römischen Strafrecht deutlich.

Anders als Mommsen arbeitet Wenger stärker epochenspezifisch, nicht wie die Pandektenwissenschaft abstrakt-systematisch und damit unhistorisch; weniger dogmatisch, auf die Gegenwart bezogen und praxisorientiert, sondern historisch-philologisch und rechtsvergleichend. Während Mommsen noch ein römisches Rechtssystem (den privaten wie den öffentlichen Bereich einschließend) aus pandektistischem Blickwinkel zu bauen versucht¹⁸, geht Wenger darüber hinaus. Wie schon der Altmeister setzt auch Wenger sich nicht mit der vor dem Mommsenschen „Strafrecht“ erschienenen einschlägigen Literatur (z.B. mit den umfassenden Traktaten von Geib, Rein, Zumpt oder Ferrini) auseinander, sondern befaßt sich dezidiert und intensiv mit Arbeiten, die zur Konstruktion einer „Universalrechtsgeschich-

¹⁵ W. Kunkel, Theodor Mommsen als Jurist, *Chiron* 14 (1984), 371–372, passim, besonders 376–380. (Die Ausführungen entstammen dem Kunkelschen Nachlaß und bilden wahrscheinlich die Vorlage eines Vortrags aus dem Jahre 1962. Siehe die einleitenden Erklärungen von Ch. Meier/D. Nörr, ebend., 369).

¹⁶ Vgl. z.B. Y. Thomas, Mommsen et l'“Isolierung“ du droit, in: Th. Mommsen, *Droit public romain* (= trad. par P.-F. Girard) I, Paris 1984, 1–48; kritisch E. Gabba, La ristampa del *Droit public romain* di Teodoro Mommsen, *Athenaeum* 64 (1986), 245–247; nicht viel Neues bietet T. Masiello, Mommsen e il diritto penale romano, *Bari* 1997², 23ff., passim (der im übrigen Mommsens „Fragen zur Rechtsvergleichung“ – zu dieser Studie s. u. – nicht berücksichtigt). Den Beweis von Behauptungen wie etwa einer „sensibilità metodologica più articolata“ des „Strafrechts“ im Vergleich zum „Staatsrecht“ (42ff., besonders 50–51) überläßt der Autor seinen Leserinnen und Lesern. Vgl. auch die Rezension von G. Crifò, Ancora sullo Strafrecht mommseniano, *SDHI* 62 (1996), 535–541.

¹⁷ So in einem Vortrag anläßlich des Todes von Mommsen: L. Wenger, Theodor Mommsen, in: *Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterrichte*. Zwei Vorträge gehalten im Grazer Juristenvereine, Wien 1907, 37.

¹⁸ Th. Mommsen, *Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft* (Vortrag 1848), in: *GS III*, Berlin 1907, 580–591; vgl. dazu auch Höbenreich, Wenger (o. Fn. 13), 389–392.

te“ dienlich sein können. Gleich zu Beginn seiner strafrechtlichen Aufzeichnungen notiert er in der zweiten, ausführlich dokumentierten Fußnote eine erst nach Mommsens Tod (1903) erschienene, von diesem initiierte interdisziplinäre Untersuchung, von der man behauptet hat, daß sie ihm, gemessen an seinem wissenschaftlichen Credo, wohl abgerungen worden sein muß, die aber wie keine andere gerade in jener Zeit den Neigungen des jungen Forschers Wenger entgegenkommt: Es handelt sich um die „Fragen zur Rechtsvergleichung zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker“ (1905), die von Theodor Mommsen gestellt und von Vertretern diverser antiker Wissenschaftsdisziplinen beantwortet werden. Weder für rechtsvergleichende Betrachtungen, noch für Periodisierungen oder Fragen zur Frühgeschichte von Rechtsordnungen hat Mommsen wegen der dünnen bzw. fehlenden Quellenbasis je große Sympathien bekundet, obwohl er diesen strikten „Philologenstandpunkt“ (Wenger) bisweilen verlassen hat. Zwar verkörpert das genannte Buch nur in Ansätzen, was man als antike Strafrechtsgeschichte bezeichnen könnte (so wird etwa das Problem einer gegenseitigen Beeinflussung der diversen Rechtssysteme nicht aufgeworfen, eine rechtsvergleichende Gesamtwürdigung der einzelnen Ergebnisse fehlt, und ein Rezensent, J. Kohler, rügt vor allem die unzulängliche juristische Organisation der Initiative und wendet sich mit gewisser Schärfe gegen die beteiligten, bar jeder juristischer Methodik operierenden Philologen und Althistoriker)¹⁹, doch es ist der Humus, den Wenger benötigt, um seine eigene Saat aufgehen zu lassen.

Beispielhaft für Wengers Stil in „Das älteste Strafrecht und Strafprozessrecht“ ist nicht nur das Bekenntnis zur Rechtsvergleichung, sondern auch die Überzeugung, Ideen, die in Dichtung und Religion fortleben, zur

¹⁹ So wettet J. Kohler, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen, etc., Leipzig 1905, in: Dt. Lit.zeitung 29 (1905), 1829, daß jeder unvoreingenommen urteilende Altertumswissenschaftler sich darüber im Klaren sein müsse, daß die Rechtsgeschichte „wahrhaft nutzbringend nur mit juristischer Methode“ betrieben werden könne, daß man diese aber erlernen müsse, da sie niemandem – weder dem Philologen noch irgend einem anderen Wissenschaftsvertreter – von vornherein in den Schoß gelegt sei. Ganz im Gegenteil divergierten juristische Gesichtspunkte und Methodik dermaßen von den philologischen, daß „gerade die besten Philologen für die juristische Bearbeitung eines Problems bisweilen am wenigsten geeignet sind“. Angemerkt sei, daß anstatt ‚Philologie‘ – um Verwechslungen bzw. Einschränkungen zu vermeiden – in der Fachliteratur nunmehr der Ausdruck ‚Altertumswissenschaft‘ bevorzugt wird: dazu Wenger, Quellen, 34–35. Dort definiert er ‚römische (antike) Rechtsgeschichte‘ als „Jurisprudenz und Altertumswissenschaft“ zugleich umfassend.

Rekonstruktion der frühesten Rechtsentwicklung – „als weltliches Recht und religiöse Satzung eins waren“ – heranziehen zu dürfen²⁰. Der Verweis auf die Tarquinier, die als Nicht-Latiner oder „stammfremde Etrusker“ eine „mutterrechtliche Ordnung“ hatten, belegt, daß er – anders als Mitteis oder Mommsen – die seit Bachofens Werk (ohne sich freilich explizit auf dieses zu beziehen) entfachten Diskussionen ernsthaft in Betracht zieht²¹. Die sehr ausführliche Behandlung der Problematik von Sazertät und Friedlosigkeit beim Wesen der Strafen²², bei der göttliche Ordnung und weltliches Recht ineinander greifen, was auch beim Vollzug der Todesstrafe deutlich zutage trete²³, erscheint – rückblickend – gerechtfertigt, weil sie bis heute nichts von ihrer Faszination eingebüßt hat²⁴.

Offensichtlich will Wenger den speziell an juristischen Fragen Interessierten entgegenkommen, indem er philologisch-textkritische Aspekte großteils beiseite läßt und die antike strafrechtliche Systematik, im Vergleich mit anderen Rechtskulturen, stärker in den Vordergrund rückt. Dies entspricht seiner mehr überschauenden denn analysierenden Betrachtungsweise, die Kunkel besonders in den „Quellen“ als Grenze empfindet²⁵. Eine Art „Abriß“ des römischen Strafrechts soll also entstehen, der sich der Grund-

²⁰ Wenger, Strafrecht (o. Fn. 13), 409–410.

²¹ Thema sind „geschlechtliche Straftaten“ und deren Verfolgung. Siehe Wenger, Strafrecht (o. Fn. 13), 421 mit Fn. 66.

²² Wenger, Strafrecht (o. Fn. 13), 427–431; dazu Höbenreich, Bemerkungen zum Manuskript (o. Fn. 13), 453–456.

²³ Wenger notiert dazu, daß der schuldige Täter ‚geopfert‘ wird, er wirft Fragen über Reinheit und Unreinheit desselben auf, nennt das ‚Tabu‘ in seiner beide Begriffe umfassenden Bedeutung und übersetzt es allgemein mit ‚verboten‘: Als Lektüre – in offenem Gegensatz zu Mitteis u.a. – verweist er z.B. auf J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Berlin/Leipzig 1909², oder W. Wundt, Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitte 4/1², Leipzig 1910. Vgl. Wenger, Strafrecht (o. Fn. 13), 431–433; dazu Höbenreich, Bemerkungen zum Manuskript (o. Fn. 13), 456–459.

²⁴ Dies dokumentieren diverse, breit gestreute Arbeiten aus jüngster Zeit: G. Agamben, *Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita*, Torino 1995 (= *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt am Main 2002); R. Fiori, *Homo sacer. Dinamica politico-costituzionale di una sanzione giuridico-religiosa*, Napoli 1996; oder bereits G. Bassanelli Sommariva, *Proposta per un nuovo metodo di ricerca nel diritto criminale (a proposito della sa-certà)*, BIDR 89 (1986), 367–377; L. Garofalo, *Appunti sul diritto criminale nella Roma monarchica e repubblicana*, Padova 1997³, besonders 1–42 (über die Rechtssituation des *homo sacer* in archaischer Zeit).

²⁵ Kunkel, *Römisches Recht*, 257.

idee nach an Mommsens „Abriss des römischen Staatsrechts“ (1893) anlehnt. Mommsen hat dieses Traktat den „Juristen, die nicht zugleich Philologen sind“ gewidmet, unter gänzlichem Verzicht auf Quellenzitate und Fußnoten, im Vertrauen auf ein „genetisches Verständnis“ der Rechtswissenschaft²⁶. Hingegen ist Wengers Darstellung diachronisch und vor allem rechtsvergleichend ausgerichtet, unter besonderem Einschluß der frühgeschichtlichen Entwicklungen, begleitet von einem essentiellen kritischen Apparat. Seine Hinwendung zu den Juristen des geltenden Rechts demonstriert eine Systematik, die sich an der modernen Einteilung der Straftaten orientiert: solche, die unmittelbar Staat oder Gesellschaft betreffen, und solche, die Rechtsgüter einzelner Individuen verletzen (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen)²⁷. Auf diese Weise hofft er die Rechtsvergleichung zwischen Antike und Moderne anzuregen²⁸, sowie auch Studierende der Rechtswissenschaften besser an diese Materie heranzuführen.

Als große Intuition Wengers ist die bedeutende Stellung zu sehen, die er dem römischen Strafrecht im Rahmen seines Forschungs- und Lehrprogramms beimißt. Im Wintersemester 1901/1902 hört Koschaker zwei Wochenstunden „Römisches Strafrecht“ bei Wenger in Graz, weitere Lehrveranstaltungen mit antik-strafrechtlichen Themen folgen 1906–1907, oder 1927/1928 (in Wien). Sein wissenschaftliches Œuvre durchziehen strafrechtliche Fragen, die auch nach einem ersten Dezennium besonders intensiver Auseinandersetzung mit Mommsens Werk nicht abreißen²⁹. Mit Bedauern ist festzustellen, daß mittlerweile an unseren Fakultäten für die glücklichsten Vorstöße Wengers – die die römische Rechtserfahrung in ihrer Gesamtheit begreifen und sie auch durch den Vergleich mit anderen antiken Rechtskulturen auf ihren historischen Kontext zurückführen³⁰ – so

²⁶ Th. Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts, Leipzig 1907², VII–VIII.

²⁷ Wenger, Strafrecht (o. Fn. 13), 418. Hingegen hält sich Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 527–528, für die Frühzeit an die vor allem in den XII Tafeln überlieferte, problematische Ordnung nach *perduellio*, *parricidium*, *furtum*, *iniuria*.

²⁸ Als weiterer Versuch mit derselben Intention sei auf Wengers „Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten“, in: Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik 16 (1904), 304–323, verwiesen.

²⁹ Höbenreich, Wenger (o. Fn. 13), 378–379, 393–397.

³⁰ Obwohl eine gewisse, vor allem in reiferen Arbeiten Wengers hervortretende Grundidee von einer metahistorischen Vitalität des römischen Rechts nicht teilsenswert erscheint.

gut wie kein Platz mehr übrig geblieben ist³¹, da sie einer ‚pandektistischen‘ Vision des römischen Rechts zum Opfer gefallen sind: Diese konzentriert – vor allem in den Studienplänen – ihre Aufmerksamkeit praktisch ausschließlich auf das Gebiet des Sachen- und Obligationenrechts, mit einer Perspektive, die sicherlich nicht dabei hilft, die römische Rechtserfahrung in ihrer Globalität und Komplexität zu erfassen. Ein etwas besseres Schicksal ist Wengers strafrechtlichen Ansätzen in der Forschung beschieden. Über 100 Jahre nach Mommsen und 50 Jahre nach Wenger hat die Beschäftigung mit Problemen des römischen Strafrechts³² und seiner Überlieferungsgeschichte³³ gerade in den letzten Jahren wieder erstaunlich zugenommen und beachtliche Fortschritte verzeichnet³⁴. In der neuesten Literatur finden sich Versuche synthetischer Gesamtdarstellungen³⁵, Schwerpunkte bilden wiederholt der Strafprozeß rund um die Mommsenschen und Kunkelschen Modelle³⁶ sowie die Rezeptionsgeschichte³⁷; auch Fragen des

³¹ Abgesehen von episodischen, lobenswerten Initiativen, wie z.B. den jüngst von U. Manthe koordinierten und mitverfaßten Studien über „Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich“, München 2003.

³² Eine umfassende Übersicht über die zahlreichen Abhandlungen zum römischen Strafrecht samt Diskussion gibt B. Santalucia, *Diritto e processo penale nell’antica Roma*, Milano 1998²; neuere Literatur noch in E. Höbenreich, Rezension J. Ermann, *Strafprozeß, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung. Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik*, Köln/Weimar/Wien 2000, ZStRom 120 (2003), 286–298.

³³ Einen Überblick über rezente Rekonstruktionen der römischen Strafrechtsprinzipien sowie das Nachwirken der römischen einschlägigen Quellen auf die mittelalterliche und neuzeitliche Strafrechtswissenschaft gibt L. Garofalo, in: DNP 15/3, Stuttgart 2003, 312–319, s.v. Strafrecht.

³⁴ Bassanelli Sommariva, *Proposta*, 327–377, hat die unterschiedliche Forschungsmethode im privatrechtlichen und kriminalrechtlichen Bereich seit Ferrini und Mommsen thematisiert und schließlich gezeigt, zu welchem inadäquaten Ergebnis es führt, wenn man sich bei der Rekonstruktion der antiken Rechtserfahrung der Begriffs- und Systemkategorien aus der modernen Strafrechtsdoktrin bedient. Bei Bretone, *Storia*, 443–445, ein Resümee über die wichtigsten Forschungsschwerpunkte seit Mommsens staats- und strafrechtlichen Werken.

³⁵ V. Giuffré, *La repressione criminale nell’esperienza romana. Profili*, Napoli 1997⁴; O.F. Robinson, *The Criminal Law of Ancient Rome*, Baltimore/Maryland 1995; Santalucia, *Diritto*².

³⁶ L. Garofalo, *Il processo edilizio. Contributo allo studio dei iudicia populi*, Padova 1989; N. Scapini, *Diritto e procedura penale nell’esperienza giuridica romana*, Pavia 1992; C. Venturini, *Processo penale e società politica nella Roma repubblicana*, Pisa 1996, 13–84 (die ausführliche „premessa“ ist Mommsens *Œuvre* gewidmet), passim; Große Prozesse der römischen Antike (hrsg. v.

sozialen Geschlechts erstrecken sich mittlerweile auf strafrechtliches Terrain³⁸. Diese Materie, wie insgesamt der gesamte Bereich des römischen öffentlichen Rechts, wirft das nach wie vor aktuelle Problem der Beziehung zur Altertumswissenschaft auf, sofern diese ohne juristische Vorbildung operiert.

Wie nachhaltig das Gewicht der Mommsenschen Autorität alle späteren staats- und strafrechtlichen Abhandlungen beeinflusst hat, beschreibt in den frühen 1960er Jahren eindringlich Kunkel³⁹, der die Waffen des reinen Historikers als zu stumpf gegenüber der Logik des Juristen Mommsen einschätzt, während der Rechtshistoriker dieser Logik um so leichter verfallt, als ihm nicht selten die Vertrautheit mit sozialen und politischen Hintergründen fehle. Die Lösung liegt ohne Zweifel in der verschränkten Auseinandersetzung mit allen involvierten Disziplinen, die an der Rekonstruktion antiker Realitäten Anteil haben⁴⁰. In der Überzeugung, viel von den Altertumsforscherinnen und Altertumsforschern lernen zu müssen, sind sich die Juristinnen und Juristen in der Mehrzahl der Tatsache bewußt, dilettantisch in die nicht juristische Geschichte und in die philologische Analyse von Texten einzudringen. Daher muß jeder Kritik fraglos mit Dankbarkeit begegnet werden.

U. Manthe/J. v. Ungern-Sternberg), München 1997; D. Mantovani, *Il problema dell'origine dell'accusa popolare. Dalla 'quaestio' unilaterale alla 'quaestio' bilaterale*, Padova 1998; C. Lovisi, *Contribution à l'étude de la peine de mort sous la république romaine (509–149 av. J.-C.)*, Paris 1999; C. Cascione, *Tresviri capitales. Storia di una magistratura minore*, Napoli 1999; J. Ermann, *Strafprozeß, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung. Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik*, Köln/Weimar/Wien 2000.

³⁷ Bassanelli Sommariva, *Proposta*, 327–377; Garofalo, *Concetti e vitalità del diritto penale romano*, in: *Iuris vincula. Studi M. Talamanca IV*, Napoli 2001, 75–106; Ders., *Strafrecht*, 312–319.

³⁸ E. Höbenreich/G. Rizzelli, *Scylla. Fragmente einer juristischen Geschichte der Frauen im antiken Rom*, Wien/Köln/Weimar 2003; F. Cavaggioni, *Mulier Rea. Dinamiche politico-sociali nei processi a donne nella Roma repubblicana*, Venezia 2004.

³⁹ Kunkel, *Mommsen* (o. Anm. 15), 380.

⁴⁰ Die methodische Erforschung der antiken Rechtsrealität auf der Grundlage altertumswissenschaftlicher Methoden hat seit Wengers Ansatz in den meisten Ländern bis heute die Oberhand bewahrt: Siehe Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, 420. Über Mommsens Gedanken zur Rekonstruktion des römischen Strafrechts, das wie keine andere Materie durch mangelhafte Kenntnisse im juristischen wie philologisch-historischen Bereich zu unzureichenden Forschungsergebnissen geführt hätte, vgl. kurz Höbenreich, *Wenger* (o. Fn. 13), 380–382.

Allerdings sind anmaßende Töne der Konstruktion eines Dialoges nicht förderlich, besonders, wenn diese nicht von entsprechender Kenntnis der Materie, über die diskutiert wird, unterstützt werden. So stößt man bisweilen auf schwerwiegende Fehler, ganz zu schweigen vom systematischen Gebrauch einer ‚suggestiven‘, oder einfacher: unkorrekten Terminologie, die bereits Studierende der Rechtswissenschaft an der Hürde einer Diplomprüfung aus römischem Recht scheitern lassen würden⁴¹. Der sich in derartigen Begegnungen manchmal manifestierende, nicht anders als überheblich zu bewertende Ton scheint jenseits aller Kritikwürdigkeit juristischer Arbeiten geradezu eine gewisse Abscheu vor rechtshistorischer Auseinandersetzung bloßzulegen⁴². Auch durch die Tatsache, daß man solche Beiträge in Zeitschriften publiziert, deren Redaktion nicht nur über die Spezifität, sondern sogar über die Existenz der Rechtsgeschichte völlig im Unklaren ist, werden reelle Chancen zur Bildung interdisziplinärer Diskurse vergeben⁴³.

⁴¹ Der Einfachheit und Kürze halber erlaube ich mir, auf ein rezentes Beispiel in eigener Sache zu verweisen. B. Wagner-Hasel, Römische Rechtsgeschichte ‚weiblich‘ zwischen Scylla und Charybdis, in: Querelles-Net (14) 2004: <<http://www.querelles-net.de/2004-14/text14wagner-hasel.shtml>> verwechselt in ihrer Besprechung der von Rizzelli und mir gemeinsam verfaßten Studie „Scylla“ ganz offensichtlich ‚Privat(sphäre)‘ mit ‚Privatrecht‘; sie ignoriert auch – unter anderen ‚Perlen‘ –, daß die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht auf die römischen Juristen zurückgeht.

⁴² Aus einer solchen Voreingenommenheit ist vielleicht auch der Hinweis auf eine Literatur besser zu verstehen, den Wagner-Hasel (im Beispiel aus der vorigen Fußnote) am Ende ihrer Ausführungen gibt und der auch in einer weiteren alt-historischen Auseinandersetzung mit derselben rechtshistorischen Arbeit auftaucht (Ch. Ronning, Rezension Evelyn Höbenreich/Giunio Rizzelli: Scylla, in: sehепunkte 5 [2005] Nr. 1:

<<http://www.sehепunkte.historicum.net/2005/01/5948.html>>). Eine Literatur, der ein tendenzieller Argwohn gegenüber juristischem Quellenmaterial inneohnt, da sie versucht, dessen Daten als abwegig für die Rekonstruktion der römischen Realität einzustufen; ihr scheint eine Auffassung zugrunde zu liegen, die E. Cantarella, *Famiglia romana e demografia sociale. Spunti di riflessione critica e metodologica*, Iura 43 (1992), 109, als „molto limitata del sistema delle fonti sia di produzione sia di cognizione del diritto romano“ kritisiert hat.

⁴³ In der Sorge, für Ideen oder Formulierungen verantwortlich gemacht zu werden, die nirgends zum Ausdruck gebracht wurden, haben der Autor und die Autorin von „Scylla“ (o. Fn. 38) die Zeitschrift *Querelles-Net* ersucht, ihnen ein wenig Platz einzuräumen, um einige unabdingbare Klarstellungen zu treffen, ohne auf inhaltliche Fragen zu replizieren. Obwohl mehrmals dazu aufgefordert, hat die Redaktion diesen Platz nicht zur Verfügung stellen wollen, sondern es vielmehr vorgezogen, mit der Rezensentin die (mittlerweile durch die Kennt-

Wengers Beharren auf interdisziplinären und rechtsvergleichenden Forschungsmethoden bleibt ungebrochen und ist nach wie vor aktuell, wobei die Romanistik seiner Meinung nach besser Längs- als Querschnitte einer Rechtsordnung aufzeigen soll, um so die allzu lang geübte unhistorische „Gleichgültigkeit gegen das Werden und Wachsen“ zu überwinden⁴⁴; und gerade der öffentlich-rechtliche Bereich erleichtere die Periodisierung der Rechtserfahrung. Ob die römische Rechtsgeschichte nun überhaupt zur „Jurisprudenz“ oder zur „Altertumswissenschaft“ gehöre, lehnt Wenger als alternative Fragestellung von vornherein ab, da sie beides zugleich sei⁴⁵. Er empfiehlt sogar den gänzlichen Verzicht auf praktische juristische Ausbildung an den Universitäten, da diese vielmehr eine „richtige Welterkenntnis“ statt einer Vielzahl von nur „momentan in Geltung stehender Paragraphen“ vermitteln sollen⁴⁶. Und zum Ruf gewisser nach Reform trachtender Kreise

nis der exakten Sachlage erschwerte) Verantwortung für das zu teilen, was an offenkundiger materieller Unkenntnis bzw. an fehlerhafter Wiedergabe des Buchinhaltes in der Besprechung zutage tritt.

⁴⁴ Wengers Manifest bleibt nach Kunkel, *Römisches Recht*, 258, richtungweisend im Hinblick auf Fragestellungen über Interferenzen zwischen antiken Rechtsentwicklungen, philosophische und rhetorische Einflüsse des Hellenismus auf die römische Rechtserfahrung und deren dogmengeschichtlichen Vergleich mit den übrigen antiken Rechtsordnungen.

⁴⁵ Wenger, *Quellen*, 34–35.

⁴⁶ L. Wenger, *Römische Rechtsgeschichte. Ein Wort zur juristischen Studienreform*, in: *Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterrichte*, Wien 1907, 22–24: „Und hier bekenne ich mich unumwunden zum Satze, daß die Praxis nur in der Praxis erlernt werden kann. [...] beim Eintritt in die Praxis würde es doch kaum je anders sein, als es die meisten von uns selbst erlebt, da wir bewundernd zur Drucksortenkenntnis des Kanzleihilfen aufblickten. [...] Hat die neue Zivilprozeßordnung, die ja alles Alte auf den Kopf gestellt, nicht den glänzenden Beweis erbracht, daß die österreichische Praxis jeder neuen legislatorischen Tat vollauf gewachsen ist, daß sie selbst dem Praktiker das mit auf den Weg gibt, was er braucht, um sich unter den Paragraphen zurechtzufinden? Wer ist beim neuen Gesetze aber ratlos gewesen? Der, welcher die Geschäftsordnung höher stellte als den Geist des lebendigen Rechts.“ Aber schon der junge Mommsen (1848) verwahrt sich gegen „gedankenlose Empirie“, die „an die Stelle der Rechtsideen“ gesetzt werden soll. Mommsen, *Aufgabe*, 580. Das Studium der römischen Rechtsgeschichte sei unverzichtbar im universitären, höheren Rechtsunterricht. Freilich, so sein unerbittliches Urteil, das „höhere Rechtsstudium“ sei „entbehrlich“ für die rein praxisorientierte Berufsausbildung, da „für das äussere Bedürfniss eine praktische Abrichtung ohne Zweifel ausreicht“. Denn „alle Wissenschaft“ sei „Luxus wie alle Kunst“, da „auch der hässlichste Topf das Wasser so gut hält wie der schöngeformte Krug“. Th. Mommsen, *Die Bedeutung des römischen Rechts* (Vortrag 8. Mai 1852), in: *GS III*, Berlin 1907, 598. Zu beiden Vorträgen, sich Mommsens

in Deutschland (um 1950), die das Studium des römischen Rechts an das Ende der juristischen Universitätsausbildung versetzen wollen, bemerkt er, einen derartigen Vorschlag nach einem „historischen Altersauszugsstübchen“ nur bei „Antihumanisten oder Ahumanisten“ verstehen zu können, der in Österreich zum Glück keine Aussicht auf Erfolg habe⁴⁷. Natürlich müsse auch die Lehre forschungsgeleitet sein und solle es sinnvollerweise bleiben. Etwas resigniert merkt er bereits 1927 an: „Heute ist wieder eine Zeit, in der die Wissenschaft, die nicht bestimmten, auch dem blöden Auge unmittelbar sichtbarlichen Zwecken dient, wenig gilt: eine Zeit, in der, um Oswald Spenglers Terminologie zu verwenden, die Zivilisation die Kultur zu erdrücken droht; heute ist wieder einmal eine Zeit, wo der Künstler und Denker gering geschätzt wird gegenüber dem Star und dem Boxer“⁴⁸. Wenger bleibt für uns aktueller denn je.

Meinung anschließend, L. Wenger, Theodor Mommsen, Gesammelte Schriften III, Berlin 1907, Gött. gel. Anz. 6 (1910), 468; Ders., Stand, 105–106.

⁴⁷ Wenger, Denken, 135.

⁴⁸ Wenger, Stand, 106.

LITERATURAUSWAHL

- G. Agamben, *Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita*, Torino 1995 (= *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt am Main 2002).
- G.G. Archi, *Storia del diritto romano e storia di diritti antichi da Wenger a noi* (1971), in: *Scritti di diritto romano I*, Milano 1981?, 15–35.
- G. Bassanelli Sommariva, *Proposta per un nuovo metodo di ricerca nel diritto criminale (a proposito della sacertà)*, *BIDR* 89 (1986), 327–377.
- M. Bretone, *Storia del diritto romano*, Roma/Bari 2004¹⁰ (= *Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian*, München 1998² = Roma/Bari 1989³).
- M. Bretone, *Diritto e tempo nella tradizione europea*, Bari 1999.
- F. Cavaggioni, *Mulier Rea. Dinamiche politico-sociali nei processi a donne nella Roma repubblicana*, Venezia 2004.
- D.A. Centola, *Recenti studi di diritto criminale romano. Spunti e prospettive di ricerca*, *SDHI* 63 (1997), 499–520.
- G. Crifò, *Ancora sullo Strafrecht mommseniano*, *SDHI* 62 (1996), 535–541.
- R. Fiori, *Homo sacer. Dinamica politico-costituzionale di una sanzione giuridico-religiosa*, Napoli 1996.
- E. Gabba, *La ristampa del *Droit public romain* di Teodoro Mommsen*, *Athenaeum* 64 (1986), 245–247.
- L. Garofalo, *Appunti sul diritto criminale nella Roma monarchica e repubblicana*, Padova 1997³.
- L. Garofalo, *Concetti e vitalità del diritto penale romano*, in: *Iuris vincula. Studi M. Talamanca IV*, Napoli 2001, 75–106.
- L. Garofalo, in: *DNP* 15/3, Stuttgart 2003, 312–319, s.v. Strafrecht.
- Große Prozesse der römischen Antike*: s. U. Manthe/J. v. Ungern-Sternberg.
- E. Höbenreich, *Leopold Wenger und das Studium des römischen Strafrechts*, *BIDR* 92–93 (1989–1990), 377–460.
- E. Höbenreich, *A propos „Antike Rechtsgeschichte“: Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger*, *ZStRom* 109 (1992), 547–562.
- E. Höbenreich, *Rezension J. Ermann, Strafprozeß, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung. Untersuchungen zum Strafrecht der römi-*

- schen Republik, Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2000, XII + 134 S., ZStRom 120 (2003), 286–298.
- E. Höbenreich/G. Rizzelli, *Scylla*. Fragmente einer juristischen Geschichte der Frauen im antiken Rom, Wien/Köln/Weimar 2003.
- J. Kohler/L. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte I. Orientalisches Recht und das Recht der Griechen und Römer, Leipzig/Berlin 1914.
- J. Kohler, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen, etc., Leipzig 1905, in: Dt. Lit.zeitung 29 (1905), 1828–1833.
- P. Koschaker, Leopold Wenger. Ein halbes Jahrhundert rechtsgeschichtlicher Romanistik. Ein Rückblick, in: Festschrift L. Wenger I, München 1944, 1–9.
- W. Kunkel, Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte, in: Geist und Gestalt. Biograph. Beitr. z. Geschichte d. Bayer. Akad. d. Wiss. I. Geisteswissenschaften, München 1959, 249–268 (255–259: Leopold Wenger).
- W. Kunkel, Theodor Mommsen als Jurist, Chiron 14 (1984), 369–380.
- U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003.
- U. Manthe/J. v. Ungern-Sternberg (Hg.), Große Prozesse der römischen Antike, München 1997.
- D. Mantovani, Il problema dell'origine dell'accusa popolare. Dalla 'quaestio' unilaterale alla 'quaestio' bilaterale, Padova 1998.
- T. Masiello, Mommsen e il diritto penale romano, Bari 1997².
- L. Mitteis, Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium (Vortrag 3. Juni 1917), Mitteilungen d. Vereins d. Freunde d. humanist. Gymnasiums Wien, Heft 18, Wien 1918, 56–76.
- Th. Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts, Leipzig 1907².
- Th. Mommsen, Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft (Vortrag 1848), in: GS III, Berlin 1907, 580–591.
- Th. Mommsen, Die Bedeutung des römischen Rechts (Vortrag 8. Mai 1852), in: GS III, Berlin 1907, 591–600.
- Th. Mommsen, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen, beantwortet von H. Brunner, B. Freudenthal, J. Goldziher, H.F. Hitzig, Th. Noeldeke, H. Oldenberg, G. Roethe, J. Wellhausen, U. von Wilamowitz-Moellendorf, Leipzig 1905.
- Die Rechtskulturen der Antike: s. U. Manthe.
- B. Santalucia, Diritto e processo penale nell'antica Roma, Milano 1998².

- N. Scapini, *Diritto e procedura penale nell'esperienza giuridica romana*, Pavia 1992.
- A. Steinwenter, *Leopold Wenger (1874–1953)*, in: *Juristische Blätter* 75 (1953), Nr. 21, 557–558.
- Y. Thomas, *Mommsen et l'“Isolierung“ du droit*, in: Th. Mommsen, *Le droit public romain I* (= trad. par P. F. Girard), Paris 1984 (= 1892), 1–52.
- C. Venturini, *Processo penale e società politica nella Roma repubblicana*, Pisa 1996.
- L. Wenger, *Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte*, in: *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen I* (gel. v. N. Grass), (= *Schlern-Schriften* 68), Innsbruck 1950, 133–156.
- L. Wenger, *Römische und antike Rechtsgeschichte*, Graz 1905.
- L. Wenger, *Römische Rechtsgeschichte. Ein Wort zur juristischen Studienreform*, in: *Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterrichte. Zwei Vorträge gehalten im Grazer Juristenvereine*, Wien 1907, 5–26.
- L. Wenger, *Theodor Mommsen*, in: *Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterrichte*, zit., 27–40.
- L. Wenger, *Theodor Mommsen, Gesammelte Schriften III*, Berlin 1907, *Gött. gel. Anz.* 6 (1910), 466–468.
- L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953.
- L. Wenger, *Vom Staat und Recht der Römer*, in: *Die Antike* 17 (1941), 147–169.
- L. Wenger, *Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes*, München 1970² (= 1927).
- L. Wenger, *Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten*, in: *Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik* 16 (1904), 304–323.
- L. Wenger, *Die Verfassung und die Verwaltung des orientalischen und europäischen Altertums*, Leipzig/Berlin 1911.
- G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* (= *Geschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz I*), Graz 1978.
- G. Wesener, *200 Jahre Studium juris an der Universität Graz*, in: *Die Universität Graz. Jubiläumsband 1827–1977*, Graz 1977, 33–40.
- F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen 1967².